Krögerskamp
Sandkamp
Habichtsweg
Bussardweg
Sperberweg
Schule
Kleingärten
20 KV-LEITUNG
Weg
MI O
Z IV
GRZ 0,4
GFZ 1,1
MIT AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT
MI O
Z II
GRZ 0,1
GFZ 0,15
MIT AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT
GÄRTNERISCHE NUTZUNG ZULÄSSIG
15,0
50,0
70,0
30,0
20,0
21,0
4.45
4.25
3.35
4.95

Geändert durch die
Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes S-367
Änderung rechtsverbindlich ab: 08.05.2020

Ergänzt durch den Bebauungsplan S-780
Ergänzung rechtsverbindlich ab: 14.11.08

Geändert durch den Bebauungsplan Nr. S-314
Änderung rechtsverbindlich ab: 27.07.1984

Lagerfläche der Tierkadaver
aus der ehemaligen Tierkörper-
beseitigungsanstalt

Nachrichtliche Übernahme

aufgrund des Schreibens des Staatl. Gesundheitsamtes vom 17. 12. 1976

🟥 Lagerfläche der Tierkadaver aus der ehemaligen Tierkörperbeseitigungsanstalt

1. Im Bereich dieser Lagerstätte dürfen keine Erdbewegungen (ausgen. Aufschüttungen) durchgeführt werden.
2. Bohrungen zur Entnahme von Grundwasser (ausg. Peilbrunnen dürfen im Bereich dieser Lagerstätte und in der näheren Umgebung nicht durchgeführt werden. Sollten jedoch in der Umgebung Brunnen zur Wasserentnahme geschlagen werden, so müßte vorher die Fließrichtung und Fließgeschwindigkeit genau bestimmt werden. Nach dieser Maßnahme kann die Verweildauer des versickerten Oberflächenwassers berechnet und somit der Mindestabstand von der Lagerstätte bis zum Brunnen bestimmt werden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

▨	WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
▨	WR REINES WOHNGEBIET
▨	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
▨	MD DORFGEBIET
▨	MI MISCHGEBIET
▨	MK KERNGEBIET
▦	GE GEWERBEGEBIET
▦	GI INDUSTRIEGEBIET
☐	SO SONDERGEBIET
☐	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
☐	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z. B.
▲	SCHULE
☐	
☐	

Z z. B. Z III z. B. Z (III)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND	 (RÖM. ZIFFER) (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
GRZ z. B. GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	(DEZIMALZAHL)
GFZ z. B. GFZ 0,7	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	(DEZIMALZAHL)
BMZ z. B. BMZ 3,0	BAUMASSENZAHL	(DEZIMALZAHL)
o	OFFENE BAUWEISE	
o*	HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUW.	
△	NUR EINZEL– UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
△	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
▬ ▬ ▬	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ	
	BAULINIE	
	BAUGRENZE	
🟩	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
	BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN z. B. ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER	
	DARSTELLUNG VON VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
	GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z. B.	
	SPIELPLATZ	öffentlich / privat
	DAUERKLEINGARTEN	
	SCHUTZFLÄCHEN	GRÜNFLÄCHEN privat
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH	vorhanden geplant
	SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN z. B. WANDERWEGE REINIGUNGSWEGE ZUWEGUNGEN usw.	vorhanden geplant
+ mit roter Zahl	FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN	(größere Zahl)
+ mit schw. Zahl	VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN	(kleinere Zahl)
HINWEIS	DIE HÖHEN WURDEN NACH DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG EINGETRAGEN SIE SIND KEINE FESTSETZUNGEN GEMÄSS §9(4) BBauG	
	BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN	
ST/GST GA/GGA	STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN	
	MIT GEH,– FAHR– UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
	ARKADEN	
	AUSKRAGUNGEN	
	VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.	
	TRAFO	
🟨	FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.	
	PUMPWERK	
	MÜLLABLAGERUNGSFLÄCHEN	
	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND –LEITUNGEN z. B.	
	HOCHSPANNUNGSLEITUNG	vorhanden geplant
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN)	vorhanden geplant
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN)	vorhanden geplant
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)	vorhanden geplant
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH)	vorhanden geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR– UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z. B.	
Ⓝ	NATURSCHUTZ	Ⓝ FESTSETZUNG PLANUNG
Ⓛ	LANDSCHAFTS– SCHUTZ	Ⓛ FESTSETZUNG PLANUNG
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z. B.	
Ⓦ	WASSERSCHUTZ- GEBIET	Ⓦ FESTSETZUNG PLANUNG
Ⓠ	QUELLENSCHUTZ- GEBIET	Ⓠ FESTSETZUNG PLANUNG
Ⓤ	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	Ⓤ FESTSETZUNG PLANUNG
	OBERIRDISCHE GEWÄSSER: FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICH FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN	
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR	
◺	SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH §14 BauNVO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN	

BEBAUUNGSPLAN NR. 367 PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 22.9.1967

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 21.11.1969
Verm. Oberrat

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

STADTBAURAT

BEARBEITET: 24.4.1968 Re
GEZEICHNET: 24.4.1968 K.
GEPRÜFT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 3.3.1969 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 3.3.1969 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i. A.
OLDENBURG, DEN 30.6.1969
STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 31.3.1969 - 2.5.1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 21.3.1969 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i. A.
OLDENBURG, DEN 30.6.1969
STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH §10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 30.6.1969
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
OBERBÜRGERMEISTER
OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

GENEHMIGT
NACH §11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I, S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 29. Jan. 1970
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 29 Jan. 1970
Im Auftrage:

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH §12 BBauG SIND AM 6.3.1970 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i. A.
OLDENBURG, DEN 4.5.1970

RECHTSVERBINDLICH AB 18.4.1970